

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

2089 079

VI ZR 112/66

URTEIL

Verkündet am

5. Januar 1968

Blecher,

Justizsekretär zA.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Kauffrau Martha H [REDACTED], W [REDACTED],
G [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] - ,

gegen

die Firma Lederwaren Oswald J [REDACTED], B [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Januar 1968 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinr. Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm (Westf.) vom 5. April 1966 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Die am ■. ■■■■■ 1907 geborene Klägerin kaufte am Vormittag des 23. April 1964, einem Donnerstag, im Laden der Beklagten in B■■■■, Ko■■■■straße ■■■, eine Ledertasche. Auf dem Wege zur Kasse fiel sie auf den Fußboden und zog sich einen Oberschenkelhalsbruch zu.

Die Klägerin hat die Beklagte aus Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung für die Unfallfolgen haftbar gemacht. Sie hat mit der Klage Ersatz unfallbedingter Auslagen in Höhe von 4 536,84 DM nebst 5 % Zinsen, ein angemessenes Schmerzensgeld sowie die Feststellung begehrt, daß ihr die Beklagte zum Ersatz

- 3 -

aller künftigen Unfallschäden verpflichtet sei. Sie hat vorgetragen, der Fußboden im Geschäft der Beklagten sei besonders glatt gewesen. Sogleich nach dem Sturz habe ihr eine Verkäuferin eine bis zu einem Meter lange Schleifspur gezeigt und darauf hingewiesen, daß das Bohnerwachs an dieser Stelle stark aufgetragen und nicht verrieben worden sei. Die Klägerin habe dann selbst den Fußboden in Augenschein genommen und festgestellt, daß der Hinweis richtig gewesen sei. Nur der glatte Boden könne die Ursache ihres Sturzes gewesen sein, zumal sie bequeme Laufschuhe mit niedrigen Absätzen getragen habe. Ein Warnschild sei nicht aufgestellt gewesen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und entgegnet, der Fußboden sei nicht glatt gewesen. Die Klägerin sei auch nicht von einer Angestellten auf eine Schleifspur und zu stark aufgetragenes Bohnerwachs hingewiesen worden. Der Fußboden sei am Vormittag des 21. April 1964 - wie an jedem Dienstag - naß gereinigt, mit einem flüssigen Bodenpflegemittel eingesprüht und sodann mit einem Bohnerbesen, einer Bohnermaschine Marke Ko■■■■, bearbeitet worden. Am Abend der beiden folgenden Tage sei der Boden, wie üblich, naß gereinigt und mit dem Bohnerbesen bearbeitet worden. Am 23. April 1964 sei der Fußboden wohl blank, aber nicht glatt gewesen. Die Ursache sei allein in dem ungeschickten Auftreten der Klägerin zu suchen. Sie habe Schuhe mit halbhohen Absätzen getragen und sei schon beim Betreten des Ladens gerutscht.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Klägerin hat mit der Berufung den Zahlungsantrag auf 13 544,75 DM nebst 4 % Zinsen erhöht, im übrigen die bisherigen Anträge gestellt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin die in der Berufungsinstanz gestellten Anträge weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält nicht für erwiesen, daß der Fußbodenbelag an der Unfallstelle eine den Verkehr gefährdende Glätte aufgewiesen hat. Es führt aus, weder die Behauptung der Klägerin, an der Unfallstelle habe sich eine halbmondförmige Einwachsspur befunden, durch die ein Kratzer oder eine Rutschspur gelaufen sei, noch ihr Vorbringen, sogleich nach dem Sturz habe ihr die Verkäuferin, von der sie bedient worden sei, eine bis zu 1 m lange Schleifspur gezeigt und darauf hingewiesen, daß das Bohnerwachs an dieser Stelle stark aufgetragen und nicht verrieben worden sei, seien durch die Zeugenvernehmung bestätigt worden. Dagegen treffe nach den Aussagen der Zeuginnen F., Sch., D. und St. die Behauptung der Beklagten zu, der Laden sei üblicherweise jeden Dienstag gründlich gereinigt, mit einem flüssigen Bodenpflegemittel eingesprüht und mit einem Bohnerbesen bearbeitet worden, an den anderen Tagen sei der Fußboden nur naß gereinigt und mit dem Bohnerbesen nachbearbeitet worden. Soweit die Zeugin C. davon abweichend

meine, der Fußboden sei dienstags und donnerstags gründlich gereinigt worden, müsse es sich um einen Irrtum handeln, Dem Antrag der Klägerin auf Vernehmung der Zeugin Bö[REDACTED] zu der Behauptung, der Fußboden sei noch am Vormittag des Unfalltages gründlich gereinigt und mit Hartwachs gebohnt worden, könne nicht entsprochen werden, da nach der eidlichen Aussage der Zeugin P[REDACTED], der die Klägerin nicht widersprochen habe, die Zeugin Bö[REDACTED] damals in Urlaub, also am Unfalltage nicht im Geschäft der Beklagten tätig gewesen sei.

Werde ein Fußboden, so erwägt das Berufungsgericht, in der geschilderten Art gereinigt und behandelt, so bringe das zwar eine gewisse Glätte mit sich. Die Glätte verliere sich aber, wenn der Fußboden, wie in einem Laden üblich, von Verkäuferinnen und Kunden begangen werde, nach kurzer Zeit derart, daß sie nicht mehr als verkehrswidrig angesehen werde. Da der Fußboden am 21. April in der geschilderten Weise behandelt worden sei, der Unfall sich aber erst am 23. April ereignet habe, sei nicht anzunehmen, daß der Fußboden zu diesem Zeitpunkt noch verkehrsgefährdend glatt gewesen sei.

Die Revision beanstandet, die Aussage der Zeugin C[REDACTED] sei in dem Vermerk des Berichterstatters, auf den im Urteilstatbestand Bezug genommen sei, nur unvollständig wiedergegeben worden. In dem Vermerk und damit im Berufungsurteil selbst sei folgende Aussage der Zeugin nicht enthalten:

"Wir haben morgens noch gewachst, die
Stelle ließ sich besonders schlecht

wachsen. Ich weiß das noch genau, weil ich mich geärgert habe, daß wir erst morgens bohnen mußten und dann mittags wieder wischen mußten, damit nicht noch eine fiel."

Die Klägerin habe den Antrag auf Tatbestandsberichtigung erst nach Ablauf der Dreimonatsfrist des § 320 Abs. 2 Satz 3 ZPO stellen können, da die Urteilsausfertigung ihrem Prozeßbevollmächtigten erst am letzten Tage dieser Frist zugegangen sei. Der Antrag sei daher als unzulässig verworfen worden. Bei Berücksichtigung der angeführten Aussagen der Zeugin C. habe das Berufungsgericht nicht zu der Annahme kommen können, ihre Aussage, noch am Unfallmorgen sei der Fußboden gründlich gereinigt und gebohnt worden, beruhe auf einem Irrtum. Alsdann müsse aber die Klägerin auf dem frisch eingewachsenen und zu glattem Bodenbelag gestürzt sein.

Der Rüge kann der Erfolg nicht versagt werden. Nach der Entscheidung BGHZ 32, 17, 28 bildet, falls die Dreimonatsfrist für den Antrag auf Tatbestandsberichtigung nicht gewahrt werden konnte, weil Tatbestand und Entscheidungsgründe noch nicht vorlagen, die behauptete Fehlerhaftigkeit des Tatbestandes einen Revisionsgrund im Sinne des § 549 ZPO, wenn sie entscheidungserheblich ist; der auf zu später Abfassung des Urteils beruhende Verlust der Berichtigmöglichkeit kann zur Aufhebung des Urteils führen, wenn das Vorbringen, das den nicht mehr möglichen Berichtigungsantrag stützen soll, eine andere Entscheidung gerechtfertigt hätte. Der Senat stimmt der angeführten Entscheidung zu,

auf deren eingehende Begründung verwiesen wird (vgl. auch Senatsurteil vom 20. Oktober 1954 - VI ZR 145/53 - LM § 320 ZPO Nr. 1).

Im vorliegenden Fall ist das am 5. April 1966 verkündete Berufungsurteil dem Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zwar noch am 5. Juli 1966, also am letzten Tage der Dreimonatsfrist des § 320 ZPO mit Tatbestand und Entscheidungsgründen zugegangen. Trotz der theoretischen Möglichkeit zur fristgerechten Einreichung eines Berichtigungsantrages muß davon ausgegangen werden, daß es dem Prozeßbevollmächtigten infolge verspäteten Zugangs des Urteils praktisch unmöglich war, den Berichtigungsantrag fristgerecht anzubringen; denn es war ihm nicht zuzumuten, innerhalb der ihm verbleibenden Frist von weniger als einem Tage das Urteil auf die Notwendigkeit einer Tatbestandsberichtigung zu überprüfen, den Berichtigungsantrag abzufassen und seinen rechtzeitigen Eingang bei Gericht sicherzustellen. Die Vorschrift des § 320 ZPO billigt ihm hierfür im Regelfall eine Frist von einer Woche seit Zustellung des Urteils zu.

Vergebens weist die Revisionserwiderung darauf hin, daß das vollständige Urteil ausweislich der Gerichtsakten (Bl. 151) bereits am 10. Mai 1966 zur Geschäftsstelle gelangt sei und dort habe eingesehen

werden können. Entscheidend ist der Zugang beim Prozeßbevollmächtigten, den dieser abwarten darf, ohne sich dem Vorwurf einer Pflichtversäumnis auszusetzen; denn es kann von ihm nicht verlangt werden, allein wegen der etwaigen Notwendigkeit einer Tatbestandsberichtigung, die ihm vor Zugang der Urteilsgründe nicht bekannt sein kann, eine besondere Fristenkontrolle einzurichten und nach dem Verbleib des Urteils Nachforschungen anzustellen.

Das Berufungsgericht wäre möglicherweise zu einer anderen tatsächlichen Beurteilung der Glätte des Fußbodenbelags im Unfallzeitpunkt und damit zu einer anderen Entscheidung gelangt, wenn es die nach dem Vorbringen der Klägerin im Urteilstatbestand nicht wiedergegebene Aussage der Zeugin C [REDACTED] bei der Beweiserhebung berücksichtigt hätte. Das angefochtene Urteil kann daher keinen Bestand haben. Da noch tatsächliche Erörterungen erforderlich sind, muß die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Bei der erneuten Verhandlung wird es der Klägerin unbenommen sein, den Antrag auf Vernehmung der Zeugin B8 [REDACTED] zu wiederholen. Es kann daher auf sich beruhen, ob das angefochtene Urteil, wie die Revision rügt, verfahrensrechtlich auch darum zu beanstanden ist, weil das Berufungsgericht den Antrag auf Vernehmung der Zeugin zurückgewiesen hat.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision war dem Berufungsgericht zu übertragen.

Hancbeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens